

Merkblatt für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung

1. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

1.1 Zeitliche und sprachliche Voraussetzungen

1.1.1 10 Jahre

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person rechtmässig mit Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufhält und sie während der letzten fünf Jahre im Besitz der Aufenthaltsbewilligung war. Sprachnachweis mindestens Niveau A2 GER mündlich und A1 GER schriftlich.

1.1.2 5 Jahre

Angehörige von Staaten mit einer Niederlassungsvereinbarung (*Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien*) oder aufgrund von Gegenrechtserwägungen (*Andorra, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Kanada, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikanstaat, USA*) sowie Angehörige von Ehegatten mit bestehender Niederlassungsbewilligung oder von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern können nach einer verkürzten Frist von 5 Jahren eine Niederlassungsbewilligung beantragen.

Sprachnachweis mindestens Niveau A2 GER mündlich und A1 GER schriftlich.

1.1.3 Vorzeitige Erteilung nach 5 Jahren

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit kann bei Personen, die seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind, eine Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden, wenn die Integration besonders gut und weit fortgeschritten ist.

Sprachnachweis mindestens Niveau B1 GER mündlich und A1 GER schriftlich.

1.2 Notwendiger Integrationsgrad

Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt das Migrationsamt die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

1.3 Sprachnachweise

Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungsstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide) zu belegen. Von der Pflicht zum Nachweis ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz oder im deutschsprachigen Ausland die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolviert haben.

2. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular 1 (insbesondere Rückseite mit aktueller Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist)
- Ausländerausweis (Original)
- Gültiges Reisedokument
- Notwendige Sprachnachweise (siehe Ziff. 1.3)
- Aktuelle Betreibungsregisterauszüge für sämtliche bisherige Wohnorte der letzten fünf Jahre. Sofern verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend, ist auch ein Betreibungsregisterauszug des Partners/der Partnerin einzureichen.
- Aktuelle Bestätigungen der Sozialhilfebehörden von sämtlichen bisherigen Wohngemeinden mit dem Vermerk, ob und wenn ja in welchem Zeitraum und in welchem Gesamtbetrag Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden sind sowie Angaben über allfällige Rückzahlungsverpflichtungen.
- Aktuelle Bestätigung der Krankenkassenkontrollstelle der Wohngemeinde mit dem Vermerk, ob Prämienausstände bestehen und wenn ja, in welcher Höhe und ob ein Leistungsaufschub besteht
- Bei Leistungsbezug aus der Arbeitslosenentschädigung (ALE), der Invalidenversicherung (IV) oder bei Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) sind Kopien der entsprechenden Entscheide einzureichen.
- Aktueller Schweizer Strafregisterauszug
- Falls nicht erwerbstätig, Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit.
- Vorzeitige Erteilung: Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder über 12 Jahre, der Auskunft über ihr Auftreten in der Schule gibt.

Merkblatt für die Erteilung der Niederlassungs- bewilligung

3. Abgabeort des Gesuchs

Das vollständige Gesuch ist bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde unter Vorlage der Original-Ausweispapiere (Reisepass oder Identitätskarte) zwecks Identifikation sowie der originale Ausländerausweis zwecks Austausch persönlich abzugeben.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.